



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 7

Freitag, den 15. Februar

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gewässerverfüllung und Herstellung, Umlegung von Verrohrungen / Stadt Emden . . . 22

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0106 der Gemeinde Dornum 22

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2013 23

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gewässerverfüllung und Herstellung, Umlegung von Verrohrungen / Stadt Emden

Die Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH, Herderstraße 19, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Verfüllung eines Grabens und zur Herstellung bzw. Umlegung von Verrohrungen in der Gemarkung Harsweg, Flur 1, Flurstück 23/2, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 08.02.2013

Stadt Emden - Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0106 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 11.12.12 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0106 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 12.02.13

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister - H o o k

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 28. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. **im Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.335.000,00 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.335.000,00 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
 2. **im Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.335.000,00 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.051.500,00 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 675.000,00 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 675.000,00 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 283.500,00 EUR festgesetzt.
- Nachrichtlich:
- | | |
|--|------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.010.000,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.010.000,00 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **675.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2013 zu zahlende Umlage wird auf **970.000,00 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich:	395.720,33 EUR
Landkreis Leer:	330.110,33 EUR
Landkreis Wittmund:	244.169,33 EUR

Wittmund, den 28. Januar 2013

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
- Anstalt öffentlichen Rechts -
Der Geschäftsführer
(Hinrichs)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 04.03. bis 12.03.2013 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 11. Februar 2013

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)
Der Vorstand